

VERGABEUNTERLAGEN

Ia2/01/19

Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

06.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH	3
2. Anfragen.....	5
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen	5
4. Angebot.....	5
5. Nebenangebote	6
6. Bietergemeinschaften.....	7
7. Unterauftragnehmer	7
8. Bevorzugte Bewerber.....	8
9. Eignungsnachweis	8
10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin	8
11. Kosten	8
VgV-Aufforderung.....	9
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	9
VgV-Angebot.....	11
Auflistung geforderter Nachweise und Erklärungen.....	14
Anlage 1 Unternehmensauskunft.....	15
Anlage 2 Eigenerklärung	16
Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw (von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen).....	16
II. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diese	16
2019 IOL-Konsignationslagervertrag.....	19
§ 1 Vertragsgegenstand	20
§ 2 Ansprechpartner.....	20
§ 3 Vertragsdauer ... Kündigung.....	20
§ 4 Lagereinlieferung - Lagerbestückung - Anlieferung	20
§ 5 Lagerentnahme	21
§ 6 Lagerbereinigung	21
§ 7 Eigentumsverhältnisse - Zurückbehaltungsrecht	21
§ 8 Gewährleistung	22
§ 9 Haftung.....	22
§ 10 Versicherungen	22
§ 11 Besondere Rechte und Pflichten.....	23
§ 12 Berechnung der Mengen ... Vergütung.....	23
§ 13 Zahlungsbedingungen.....	23
§ 14 Gerichtsstand	24
§ 15 Schlussbestimmungen	24

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH	26
1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)	28
1.1 Leistungsbeschreibung	28
1.2 Vertragsbestandteile	28
1.3 Preise	28
1.4 Verpackung	28
2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2)	28
3. Ausführungsunterlagen (§ 3)	29
4. Ausführung der Leistung (§ 4)	29
5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)	30
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung	30
7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6)	32
8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3)	32
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)	33
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9)	33
11. Vertragsstrafe (§ 11)	33
12. Güteprüfung (§ 12)	34
13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13)	34
14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)	35
15. Rechnung (§ 15)	35
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)	35
17. Zahlung (§ 17)	36
18. Sicherheitsleistung (§ 18)	36
19. Bürgschaften	37
20. Streitigkeiten (§ 19)	37
21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern	37
Information zum Datenschutz	38
Vergabe / Thema	38
Verantwortlicher	38
Ansprechpartner	38
Datenverarbeitung	39
Datenerhebung bei Dritten	39
Speicherdauer	39
Ihre Rechte	39
Produkte/Leistungen	41
Kriterienkatalog	45
Anlagen	47

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

Verfahrensnummer: Ia2/01/19

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben.

Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Auskünfte erteilt der Auftraggeber (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Die für die Ausschreibung zugrundeliegenden Bedingungen und Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vertragsbedingungen / Formularen sowie den Anlagen.

Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so **registrieren** Sie sich bitte **kostenfrei** unter: <https://bieter.ehealth-ev ergabe.de/portal/>

Hierbei handelt es sich um ein elektronisches Ausschreibungsportal, welches uns die Möglichkeit gibt Ausschreibungen über elektronischem Weg durchzuführen. Es muss keine zusätzliche Software auf ihrem PC installiert werden, es wird lediglich ein Internetzugang benötigt.

Da wir Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis, zusätzliche Informationen sowie die Beantwortung der Bieterfragen während des Vergabeverfahrens über die Vergabepattform zur Verfügung stellen, möchten wir Sie darum bitten sich kostenlos dort zu registrieren.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Wenn Sie sich erfolgreich auf der Vergabepattform angemeldet haben, wählen Sie bitte das gewünschte Vergabeverfahren aus und aktivieren es über den Button Angebot bearbeiten .

Das Vergabeverfahren finden Sie nun unter Meine Angebote .

Hier können Sie nun die Vergabeunterlagen inkl. der Anlagen einsehen und bearbeiten sowie GAEB-Dateien herunterladen.

Der Bieter-Assistent führt Sie durch die einzelnen Schritte der Angebotsabgabe.

Das Ausschreibungsportal ermöglicht auch das Herunterladen der Unterlagen, dies stellt eine Hilfefunktion da.

Es ist zu beachten, dass das Ausschreibungsportal Teil des elektronischen Vergabeverfahrens (e-Vergabe) ist und die Angebote final über das Ausschreibungsportal zu bearbeiten und anzugeben sind. Nach einer Übergangsfrist werden nur noch elektronische Angebote zum Verfahren zugelassen.

Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sind durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung **sichergestellt**. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangsstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Projektname:	Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021
Projektbeschreibung:	Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen, ihren kommenden laufenden Bedarf an Intraokularlinsen für zwei Jahre in Form eines Konsignationslagervertrags zu vergeben.
Vergabeart:	Offenes Verfahren (EU)
Ausschreibung in Losen:	Nein
Zuschlagskriterium:	Niedrigster Preis
Nebenangebote:	Nebenangebote sind nicht zugelassen

Termine

Frist Bieterfragen:	28.06.2019 23:59
Angebotsfrist:	09.07.2019 14:00:00
Bindefrist:	30.08.2019
Zuschlagsfrist:	

II. Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 22.03.2018 (TVgG).

III. Bieterfragen

Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft und bestätigt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Eine Angebotsabgabe ohne Bestätigung der Antwort ist nicht möglich.

IV. Elektronische Angebotsabgabe

Sollten Sie sich bisher noch nicht auf diesem Portal registriert haben, ist Voraussetzung, dass Sie sich vorab einmalig registrieren. Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos.



Bewerbungsbedingungen **der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

für die Vergabe von Leistungen
ausgenommen Bauleistungen

(DL_LL_BWB)

Stand: 04/2019

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

INHALTSÜBERSICHT

1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
2. Anfragen
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen
4. Angebot
5. Nebenangebote
6. Bietergemeinschaften
7. Unterauftragnehmer
8. Bevorzugte Bewerber
9. Eignungsnachweis
10. Angebotsfrist/Eröffnungstermin
11. Kosten

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

Hinweis

„Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG- NRW) (TVgG), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV-).

1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder der Auffassung sein, dass die Unterlagen inhaltliche Unstimmigkeiten aufweisen, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH oder die ausgewiesene E-Mail-Adresse der Vergabestelle darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält.

Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist gerügt werden.

2. Anfragen

Sowohl Anfragen an die Vergabestelle als auch deren Beantwortung haben schriftlich zu erfolgen.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

4. Angebot

4.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

4.2 Digitale Angebote mit Signatur können über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH abgegeben werden. Für die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB ist es ausreichend, sich mit den Pflichtangaben zur Firma auf der Vergabeplattform registriert zu haben. Darüber hinaus wird darum gebeten, im Bietertool das „Profil“ vollständig auszufüllen.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind bei Abwicklung des Verfahrens über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nicht zugelassen.

4.3 Ist bei nationalen Vergabeverfahren die Angebotsabgabe in Papierform ausdrücklich zugelassen, gilt die auf dem Angebotsschreiben erfolgte Unterschrift für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf der ersten Seite aufgeführten Anlagen. Bei digitaler Angebotsabgabe werden die auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Urschriften der Ausschreibungsunterlagen als alleinverbindlich anerkannt. Die digitalen Signaturen sowie die Autorisierung in Textform gelten für das gesamte Angebot, einschließlich des Angebotsvordrucks.

4.4 Das Angebot ist in der von der Vergabestelle vorgegebenen Form und Frist einzureichen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden nur die Angebote gewertet, die mit dem zugelassenen Verfahren eingereicht wurden. Diese werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gemacht. Bei Verhandlungsver-

gaben ohne Teilnahmewettbewerb kann auch die Abgabe der Angebote per Fax oder E-Mail zugelassen werden.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingeht.

- 4.5 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen und Abschriften sowie Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

- 4.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (z. B. sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderen Anlagen beizufügen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einzelpreise auf verschiedene Einzelpreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einzelpreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einzelpreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses / des Angebots- und Preisblanketts hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder unaufgefordert angebotene mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.7 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

- 4.8 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

- 4.9 Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/-innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

5. Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der geforderten Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben bzw. dem elektronischen Angebot beizufügen, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Nrn. 5.1 - 5.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung einzureichen bzw. auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH einzustellen,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wurde die unterschriebene Bietererklärung auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH eingestellt, ist das Original dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

- 6.2 Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Bietergemeinschaften sind die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auf Verlangen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nachzuweisen.
- 6.3 Beim Nichtoffenen Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.4 Darüber hinaus sind Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bewerber nur zugelassen, wenn durch den Zusammenschluss der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird. Eine Einschränkung des Wettbewerbs liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung, und zwar zur Bedienung auch nur eines Loses, mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse objektiv nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Leistungsunfähigkeit aufgrund von betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnissen kann sich insbesondere aus mangelnden Kapazitäten, technischen Einrichtungen und /oder fachlichen Kenntnissen ergeben. Für die Begründung der Bildung einer Bietergemeinschaft ist ein wirtschaftlicher Vorteil, der aus dem Zusammenschluss als Bietergemeinschaft resultiert, nicht allein ausreichend.

Bewerber, die sich in einer Bietergemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass durch den Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht erfolgt.

7. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht bei der Angebotsabgabe geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.

9. Eignungsnachweis

9.1 Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

9.2 Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Eignung ergeben sich aus der Bekanntmachung. Wann die Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen beziehungsweise dem Vordruck „Aufstellung der geforderten Nachweise und Erklärungen“.

9.3 Werden die Unterlagen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb der dort vorgegebenen, angemessenen Frist nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot nicht weiter gewertet.

10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist läuft zu dem in den Vergabeunterlagen genannten Termin ab. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, per E-Mail oder per Telefax oder auf der Vergabepattform zurückgezogen werden.

11. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

Beschaffung und Logistik

Neufelder Straße 34
51067 Köln
Ansprechpartner:
Tel.: +49 221 8907-0
Fax: +49 221 8907-2884

ausschreibung@kliniken-koeln.de
www.kliniken-koeln.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

la/2

06.06.2019

(Bei Antwort bitte angeben)

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018, den Verfahrensbestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12.04.2016 sowie den hierzu im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten Bedingungen zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

Digitale Abgabe Ihres Angebotes

Bei EU-Weiten Vergabeverfahren ist gesetzlich ab dem 18.10.2018 nur noch eine elektronische Angebotsabgabe möglich.

Bitte reichen Sie ihr Angebot über unser elektronisches Ausschreibungsportal ein:

<https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/>

- Bitte füllen Sie dazu mit Hilfe des „Bieterassistenten“ alle Positionen im Leistungsverzeichnis aus.
- Bitte beachten Sie: Dokumente welche Sie Ihrem Angebot hinzufügen, müssen als PDF-Datei unter der Kategorie „Eigene Anlagen“ hochgeladen werden, diese Dokumente werden automatisch zur Ihrem Angebot gespeichert und stehen beim Eröffnungstermin zur Verfügung.
- Die Autorisierung Ihres Angebots ist in Textform nach § 126 b BGB sowie mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur nach § 126 a BGB möglich.
- Für eine wirksame Bewerbung mit digitaler Signatur erfolgt die Abgabe der vollständigen Angebotsunterlagen - wie beschrieben - ebenfalls über den Bieterassistenten des elektroni-

schen Ausschreibungsportals. Ihr Angebot **muss danach** von Ihnen mit einer gültigen digitalen Signatur versehen werden.

Daneben sind für eine Angebotsabgabe insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Erforderliche Nachweise und Erklärungen entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung; den Zeitpunkt der Vorlage der Anlage „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“, wenn dieser nicht in der EU-Bekanntmachung enthalten ist.
- Es gelten die Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.
- Wegen der Sicherheitsleistungen wird auf Nr. 18 VOL-ZVB hingewiesen.
- Die Bindefrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- Nebenangebote müssen die genannten Mindestanforderungen entsprechend der Bekanntmachung beziehungsweise den Vergabeunterlagen erfüllen.
- Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Wertung gemäß § 57 Abs.1 VgV.
- Auf Verlangen ist der in der Leistungsbeschreibung benannten Stelle ein Muster, frei Verwendungsstelle, zu überlassen. Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster werden auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgegeben, soweit sie nicht bei der Prüfung der Angebote verbraucht worden sind oder bei erteilten Aufträgen zu Vergleichszwecken benötigt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
- Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Verfahren sind ausschließlich schriftlich über das elektronische Ausschreibungsportal zu stellen.

Angebote, die nicht den von den Kliniken der Stadt Köln gGmbH genannten Bedingungen entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Nichtbeteiligung an Ausschreibungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Möchten Sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen, sind die Gründe für die Nichtteilnahme von großem Interesse. Bitte teilen Sie uns Ihre Gründe über die in den Vergabeunterlagen gesondert ausgewiesene E-Mail-Adresse mit. Nur durch eine Rückmeldung Ihrerseits können Mängel wie beispielsweise eine zu kurze Angebotsfrist, eine zu knapp bemessene Ausführungsfrist oder unklare Leistungsverzeichnisse minimiert werden.

Für Ihre Unterstützung bereits jetzt herzlichen Dank!

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Zentralverwaltung
Neufelder Str. 34
51067 Köln

Vergabenummer: la2/01/19
Vergabeart: <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
Bindefrist endet am: 30.08.2019
Angebotsfrist Datum: 09.07.2019 Uhrzeit: 14:00:00

Angebot

Lieferung/Leistung von: Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021
Angebot für:

Anlagen (vom Bieter durch Ankreuzen und ggf. durch weitere Angaben zu vervollständigen):

<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung/Angebotsvordruck
<input type="checkbox"/> Nebenangebot(e)
<input type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (VOL-BVB)
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben für das Hauptangebot sowie Nebenangebote wie im Leistungsverzeichnis eingetragen angeboten.

Anzahl der beiliegenden Nebenangebote _____

Ein Anschreiben liegt bei. liegt nicht bei.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

% (in Worten _____ von Hundert) Nachlass auf das Hauptangebot und eventuelle Nebenangebote (Angaben nur an dieser Stelle erbeten).

2. Diesem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln für die Ausführung von Leistungen (VOL-ZVB) in der Fassung von 04/2019
- 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003
- 2.3 _____
- 2.4 _____
- 2.5 _____

3. Hiermit wird erklärt, dass

- den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen wurde,
- ein Eintrag im Handels- oder Berufsregister für die ausgeschriebene Leistung besteht und die Beiträge bezahlt wurden,
- in den letzten drei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro
 - gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz,
 - gem. § 16 Mindestarbeitsbedingungsgesetz oder
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 16 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW verhängt wurde,
- und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden,
- bzw. z. Zt. kein Insolvenzverfahren droht oder in Liquidation befindet,
- die Voraussetzungen nach § 128 GWB erfüllt sind,
- keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.

4. Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n) Nachweis(en).
(§§ 141 und 143 SBGIX, §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz)

Die Präqualifikation ist in der Präqualifizierungsdatenbank eingetragen unter der Nr. _____.

5. Der Einsatz von Nachunternehmern ist beabsichtigt. Eine Bescheinigung des Nachunternehmers, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung Nachunternehmer), wird vorgelegt.
- Der Nachunternehmer erfüllt die Voraussetzungen nach § 36 Abs.4 VgV in Verbindung mit § 128 GWB.

Ist das vorgenannte Kästchen nicht angekreuzt, wird die geforderte Leistung im eigenen Betrieb durchgeführt.

Die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz und die Folgen bei illegaler Beschäftigung sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln unter den Punkten 5 und 6 enthalten. Diese wurden auf dem Vergabemarktplatz der Stadt Köln nachgelesen.

6.

- 6.1 Es liegen keine Verfehlungen vor, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Es ist bekannt, dass vor Zuschlagserteilung eine Anfrage beim Vergaberegister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Vergaberegister gemeldet.
- 6.2 Die Unrichtigkeit abgegebener Erklärungen kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen. Seitens der Vergabestelle sind noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren eingeholt worden.
- 6.3 Die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen werden auch von Nachunternehmern gefordert und auf Anforderung des Auftraggebers vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung zur Weiterbeauftragung diesem vorgelegt.

7. Eine wissentlich falsch abgegebene Erklärung kann den Ausschluss von weiteren Zuschlagserteilungen zur Folge haben.
8. **Ich/Wir erkläre(n), dass dem vorliegenden Angebot eventuell beigefügte AGB nicht Bestandteil meines/unseres Angebotes sind und im Fall des Vertragsschlusses keine Wirksamkeit entfalten sollen.**
9. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf der ersten Seite aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.

Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen:

Dienst- und Lieferleistungen

Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

- Unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen können nicht vervollständigt oder korrigiert nachgereicht werden.**

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vorzulegen

a) mit dem Angebot:

- Angebotsformblatt unterzeichnet
- Konsignationsvertrag unterzeichnet
- Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren im zu vergebenden Produktbereich (Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten/zu erbringenden Leistung, Name des Auftraggebers, Anschrift und Ansprechperson beim Auftraggeber mit Kontaktdaten)
- Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gesamt und im relevanten Produktbereich.
Bitte Anlage 1 verwenden!
- Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre.
Bitte Anlage 1 verwenden!
- Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen
Bitte Anlage 2 verwenden!

b) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers:

-

c) zur Auftragsvergabe:

-

d) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers nach Auftragsvergabe:

-

Unternehmensauskunft: Umsatz und Mitarbeiter

Anlage 1

Umsatz	2016	2017	2018
gesamter Jahresumsatz (gerundet)			
Jahresumsatz im Produktbereich Intraokularlinsen			
Mitarbeiter/-innen gesamt (ohne Auszubildende)			

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gemäß § 31
Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) bzw. § 42
Vergabeverordnung (VgV) i.V.m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

(von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen)

Institution/Unternehmen:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:	Fax:
E-Mail:	

- I. Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Ausschlussgründe nach **§ 123 GWB n.F.** (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe/n und dieser bei mir/uns **nicht** vorliegen.

- II. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diesen die unter I. genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 123 GWB n.F.

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Konsignationslagervertrag

Zwischen den

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Neufelder Straße 34
51067 Köln
(Für den Standort Merheim)

- vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Baumann
- nachfolgend Kliniken der Stadt Köln / KdSK -

und

- vertreten durch den Geschäftsführer-

- nachfolgend Lieferant –

- Geltungsdauer: ab __.__.2019 bis __.__.2021 -

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Zur Sicherstellung der bestmöglichen Versorgung von Patienten richtet der Lieferant in den KdSK für die nach Anlage 1 zu diesem Vertrag zu liefernden Sortimente und Produkte (Konsignationsware) ein Konsignationslager ein.
- 1.2. Für dieses Konsignationslager stellen die KdSK auf eigene Kosten und Gefahr geeignete Lagerräume und -technik bereit.

§ 2 Ansprechpartner

- 2.1. Ansprechpartner auf Seite des KdSK ist Harald Schleiser; erreichbar unter 0221 / 89072296.
- 2.2. Ansprechpartner auf Seite des Lieferanten ist XXX erreichbar ...und im Ausendienst XXX; erreichbar unter ...

§ 3 Vertragsdauer – Kündigung

- 3.1. Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und läuft für 24 Monate.
- 3.2. Der Vertrag kann, unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund, von jeder Partei schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4. Mit Ablauf der Vertragszeit haben die KdSK die Konsignationsware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.
- 3.5. Die Möglichkeit einer besonderen Vereinbarung zur Übernahme der Bestände nach Kündigung, zu gesondert vereinbarten Konditionen bleibt unberührt.
- 3.6. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder bei Verpfändung der Forderungen, kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung unverzüglich vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Lagereinlieferung - Lagerbestückung - Anlieferung

- 4.1. Die Einrichtung des Konsignationslagers erfolgt bei Vertragsschluss.
- 4.2. Erste Einrichtung des Konsignationslagers mit Konsignationsware erfolgt gemäß der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Bestandsliste nach den mit den KdSK darin abgestimmten Intervallen.
- 4.3. Bei Einrichtung des Konsignationslagers übernimmt der Lieferant die von den KdSK noch bevorratete Ware zum Einstandspreis.

- 4.4. Nach erstmaliger Bestückung des Lagers ist der Lieferant für die weitere Disposition und ausreichende Bestückung des Lagers verantwortlich und hat den Bestand nach Absprache mit dem KdSK um dem in Anlage 2 festgelegten Minimum- und Maximumbestand zu halten. Hierbei sind eventuelle Bestandsverschiebungen zu berücksichtigen.
- 4.5. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Krankenhaus Merheim, Wirtschaftshof (Logistik – HUB), Ostmerheimer Str. 200, 51109 Köln. Der Lieferant kennzeichnet die zugehörigen Versandpapiere mit dem Vermerk „FÜR KONSIGNATION“.

§ 5 Lagerentnahme

- 5.1. Der KdSK sind berechtigt, im Rahmen seines üblichen Bedarfs Konsignationsware aus dem Konsignationslager nach dem FIFO-Prinzip (first-in-first-out) zu eigenen Zwecken zu entnehmen und zu verbrauchen.
- 5.2. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht erlaubt.
- 5.3. Mit jeder Entnahme von Konsignationsware kommt hinsichtlich der entnommenen Ware zwischen den KdSK und dem Lieferanten ein Kaufvertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klinikverbundes in der jeweils aktuellen Fassung zu den gesondert vereinbarten Preisen (Anlage 3) und weiteren Bedingungen zustande.

§ 6 Lagerbereinigung

- 6.1. Die KdSK sind berechtigt, Konsignationsware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, wenn sie trotz Einhaltung der Entnahmebestimmungen bis einen Monat vor Ablauf des Verfallsdatums nicht entnommen und verbraucht wurde.
- 6.2. Die KdSK können Konsignationsware, die nicht innerhalb von 12 Monaten umgeschlagen wurde, an den Lieferanten zurückgeben. Geschieht dies nicht, so wird entsprechend dem in Ziffer 6.1. festgelegten Verfahren vorgegangen.
- 6.3. Der Lieferant hat, auf Verlangen der KdSK, die Ware zurückzunehmen, die sich über dem Maximalbestand im Konsignationslager befindet.

§ 7 Eigentumsverhältnisse - Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Die Konsignationsware verbleibt auch nach Einlieferung i.S.d. Ziffer 4 im Eigentum des Lieferanten.
- 7.2. Die KdSK sind verpflichtet, die Konsignationsware als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren.

- 7.3. Bis zur Kündigung des Vertrags hat der Lieferant kein Recht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KdSK die Rücksendung der Konsignationsware zu verlangen. Den KdSK steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Qualität der Konsignationsware dem Medizinproduktegesetz (MPG) und der CE-Kennzeichnung entspricht.
- 8.2. Die Konsignationsware wird durch Mitarbeiter der KdSK bei Einlieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der Spezifikation und Mangelfreiheit überprüft.
- 8.3. Etwaige Mängel werden durch die KdSK grundsätzlich unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung. Der Lieferant verzichtet während dieser Zeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige der Mängel.
- 8.4. Mängel an der Verpackung (Transport, Um- bzw. Verkaufsverpackungen) genügen den Anforderungen an eine Annahmeverweigerung mit uneingeschränktem Umtauschrecht.
- 8.5. Der Umtausch bemängelter Ware hat ohne erneute Überprüfung des Lieferanten umgehend nach Eingang der Rüge zu erfolgen.

§ 9 Haftung

- 9.1. Die KdSK haften für den nachweislichen Verlust und die Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung der in seiner Verwahrung befindlichen Konsignationsware, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruhten auf Umständen, die auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsgangs nicht hätten abgewendet werden können.
- 9.2. Werden bei den i.S.d. Ziffer 11.4. durchgeführten Inventuren Differenzen festgestellt, so gehen diese zu Lasten der KdSK.

§ 10 Versicherungen

- 10.1. Die Kliniken der Stadt Köln haben die Konsignationsware auf besonderes Verlangen des Lieferanten auf dessen Rechnung gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung zu versichern.
- 10.2. Der Lieferant sichert das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 10.3. Sämtliche Versicherungskosten, insbesondere die einer Transportversicherung, sind vom Lieferanten zu tragen

§ 11 Besondere Rechte und Pflichten

- 11.1. Die KdSK werden den Lieferanten unverzüglich über Umstände benachrichtigen, die den Zustand der Konsignationsware betreffen; insbesondere hat er den Verlust unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2. Der Lieferant hat das Recht die Konsignationsware nach angemessener Vorankündigung jederzeit selbst oder durch Dritte zu den üblichen Geschäftszeiten der KdSK zu besichtigen.
- 11.3. Im Fall von Mängeln der Ware und Transportschäden verpflichteten sich die KdSK neben den in Ziffer 8 dargelegten Pflichten alle gebotenen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte des Lieferanten, insbesondere gegenüber dem Spediteur, Frachtführer oder Versicherer, zu ergreifen.
- 11.4. Inventuren werden von Mitarbeitern des Lieferanten und Mitarbeitern der Verwaltung der KdSK durchgeführt. Die KdSK sind jederzeit berechtigt Inventuren ohne Absprache mit dem Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat den Termin von den durch ihn durchgeführten Inventuren mit dem aus Ziffer 2 hervorgehenden Ansprechpartner zu koordinieren.
- 11.5. Werden aufgrund einer Inventur des Lieferanten Kenntnisse über einen Verlust von Konsignationsware erlangt, so hat dieser die KdSK darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine schriftliche Verlustmeldung zu erstellen.

§ 12 Berechnung der Mengen – Vergütung

- 12.1. Die Ermittlung des Verbrauchs erfolgt grundsätzlich durch die Meldung mittels Entnahmeschein i.S.d Ziffer 5.4. oder aber aufgrund der Verlustmeldungen nach Inventur i.S.d. § 11.5.
- 12.2. Es gelten stets die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell vereinbarten Preise und Konditionen.

§ 13 Zahlungsbedingungen

- 13.1. Die ausweislich des Entnahmescheins i.S.d. Ziffer 5.4. und / oder der Verlustmeldung i.S.d. Ziffer 11.5 verbrauchten Mengen werden durch den Lieferanten am Monatsende fakturiert.
- 13.2. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der entsprechenden Auftragsnummer, des Datums des Meldetags und der entsprechenden Lot- bzw. Seriennummern an:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Rechnungsstelle
Neufelder Straße 34
51067 Köln

- 13.3. Weiter gelten die in Anlage 3 vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 13.4. Diese Zahlungskonditionen unterliegen nicht der Laufzeit des Vertrags.
- 13.5. Alle nicht gesondert vereinbarten Regelungen, die nicht in diesem Vertrag fixiert sind, werden durch die ZVB geregelt die als Anlage 4 beigefügt sind.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Der Vertrag sowie sämtliche vertraglichen Erklärungen unterliegen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. In diesem Fall ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck, bzw. wirtschaftlichem Erfolg, entspricht oder nahe kommt und rechtlich zulässig ist.
- 15.4. Sämtliche beigefügten und unten aufgelisteten Anlagen, insbesondere die aktuellen gültigen Zusätzlichen Vertragsbedingungen der KdSK (Anlage 4), werden Vertragsbestandteil.

Anlagen:

- Anlage 1: Sortiment und Produkte (Konsignationsware) gemäß
Leistungsverzeichnis des Auftraggebers
- Anlage 2: Bestandsliste (mit Intervallen und Minimum- & Maximumangaben)
- Anlage 3: Preisvereinbarungen und Zahlungsbedingungen, nach Anbot des
Auftragnehmers
- Anlage 4: Zusätzliche Vertragsbedingungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Holger Baumann
Geschäftsführer
Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Ort, Datum

Rüdiger Berger
Abteilungsleiter Beschaffung & Logistik
Kliniken der Stadt Köln gGmbH



Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

für die Ausführung von Leistungen
(VOL-ZVB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen
in der aktualisierten Fassung 04/2019

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

INHALTSÜBERSICHT

1. Art und Umfang der Leistung
2. Mehr- und Minderleistungen
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Nachunternehmer
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung
7. Art der Anlieferung und Versand
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme und Gefahrenübergang
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Bürgschaften
20. Streitigkeiten
21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Hinweis:

Für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH als Auftraggeber gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgenden Regelungen. Die nachstehenden zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend. Die Paragraphen beziehen sich auf die VOL/B.

1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

1.1 Leistungsbeschreibung

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

1.2 Vertragsbestandteile

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in § 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug, einen Nachlass sowie Rabatte.

1.3 Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Der Auftraggeber ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen.

1.4 Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

Es sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

2.2 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einzelpreise im Vertrag vorgesehen sind

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einzelpreisen zu erbringen; bei einer Mehrleistung von mehr als 10 v. H. ist ein neuer Einzelpreis zu verhandeln.
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einzelpreise.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14, werden nicht eingeschränkt.
- 3.2 EN-Normen, DIN-Normen, VDE Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u. ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
- 3.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (§ 4)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen
- bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- maßgeblichen Fassung zu beachten.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
- 4.3 Der Erfüllungs- und Leistungsort liegt beim Auftraggeber, wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist.
- 4.4 Die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat. § 4 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- 4.6 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.7 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.10 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.

5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)

5.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen (§ 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1).

5.2 Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen - auch durch Nachunternehmer - die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft - bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer - abhängig gemacht werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – wie zum Beispiel Referenzen, Angabe der Umsätze der letzten drei Jahre oder Qualifikationsnachweise gefordert werden.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat. Auch jeder Nachunternehmer hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 einzuholen.

5.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend.

6. Verhinderung illegaler Beschäftigung

6.1 Auf der **Arbeitsstelle/Bedarfsstelle** dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.
- für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind.
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannte Verpflichtung von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann mit dem Auftraggeber ein anderer entsprechender Identitätsnachweis vereinbart werden.

Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Bei Teilzeitkräften ist unbedingt die tägliche Stundenzahl einzutragen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sind möglichst die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Listen separat für den Hauptunternehmer und für jeden eingesetzten Nachunternehmer arbeitstäglich geführt werden. Eine Ausfertigung der Liste muss arbeitstäglich zur jederzeitigen Einsicht auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle bereitliegen. Die übrigen Listen sind bis zum Vertragsende durch den Auftragnehmer aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf auszuhändigen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Liste einzuziehen und ggf. zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll u. a.) zu übergeben.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Behörden der Arbeitsverwaltung dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

- 6.2 Der Begriff „**Sicherstellen**“ im Sinne der Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch regelmäßige Kontrollen - dafür Sorge zu tragen hat, dass die in Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag
- diesem die in Ziffer 5.1 bis 5.4 sowie 6.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
 - durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen, dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen weitergegeben werden.

- 6.3 Werden auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Arbeitnehmer angetroffen,
- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
 - für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
 - deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt,

so hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** verwirkt. Für den Fall, dass es sich um Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den Auftraggeber bis zu einer Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme festgesetzt.

- 6.4 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung
- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,

- b) arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind (Ziffer 6.1),
- c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Verstoß schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, die im Einzelfall bis zu einer Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme festgesetzt wird.

Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Leistungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der die anstehende Sanktion auslösende Kontrolle ausgesprochen hat. Im Fall **a)** und **b)** ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5.000 Euro je Verstoß begrenzt. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen einer Auftragsabwicklung dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe nur fordern, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Schlusszahlung vorbehält.

- 6.5 Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann ferner von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber ab dem 5. Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 6.4 Buchstabe a) bis c) den Auftragnehmer für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6)

- 7.1 Die Lieferungen sind nach den Angaben im Auftragschreiben des Auftraggebers und auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 7.2 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 7.3 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
- 7.4 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 7.5 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3)

- 8.1 Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 zuwiderhandelt,
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- d) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgibt.
- 8.2 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 8.1 VOL-ZVB vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten, werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 8.3 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

- 9.1 Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wurde.
- 9.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben.

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9)

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

11. Vertragsstrafe (§ 11)

Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 v. H. des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der Gesamtvergütung begrenzt. Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

12. Güteprüfung (§ 12)

- 12.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften, oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben oder Mustern, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehende Ansprüche (z. B. aus §§ 434, 443, 437 BGB) das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Falls der Auftraggeber sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Art der Beseitigung von Mängeln ist ausschließlich die auftraggebende Abteilung zuständig.
- 12.2 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei der Güteprüfung oder Abnahme der zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers.
- 12.3 Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.

Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereit zu stellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.

Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13)

- 13.1 Eine förmliche Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ist im Bedarfsfall gesondert zu vereinbaren. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 13.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme sich zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 13.3 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Abnahme.
- 13.4 Die Abnahme der Ware erfolgt durch die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers. Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Die bloße Entgegennahme einer Lieferung reicht hierzu nicht aus; dies gilt insbesondere dann, wenn die gelieferte Ware mit einer Probe oder einem Muster zu vergleichen ist. Im Zweifel gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
- 13.5 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei Abnahme zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung.
- 13.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder - wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)

14.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Eigenschaften gelten als vereinbart.

14.2 Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Für die gemäß den unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im Übrigen geltenden Mängelhaftungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

15. Rechnung (§ 15)

15.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Abteilung (n) auszustellen und den zu beliefernden Abteilungen innerhalb einer Woche nach Erledigung des Auftrages in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren. In den Rechnungen sind Nettobeträge und Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen.

15.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen (Einzelpreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben.

15.3 Der Rechnung sind beizufügen: Lieferschein mit Empfangsbestätigung (Stempelabdruck, Unterschrift und Datum) sowie ggf. Abrechnungszeichnungen, Aufmaß bei Lohnarbeiten, die von der Abteilung geprüften Zeitlohnzettel sowie Art und Umfang der Lieferung. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

15.4 Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten der Vertragsfristen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz wird nicht erstattet.
Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleistete Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in dreifacher Ausfertigung zu führen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

17. Zahlung (§ 17)

- 17.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos und - soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - bei Lieferaufträgen innerhalb von 21 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit mindestens 2 % Skonto vom Nettowert; bei Dienstleistungsaufträgen gilt die Zahlungsregelung 30 Tage netto.
- 17.2 Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigefügt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. von der Empfangsstelle anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quitierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 17.3 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß des Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
 - a) *„Ich erkenne an,*
 - a) *dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,*
 - b) *dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,*
 - c) *dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,*
 - d) *dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.*

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 17.4 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

18. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 18.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - b) etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - c) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

19. Bürgschaften

- 19.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 19.2 Die Bürgschaft ist von
- einem in der Europäischen Gemeinschaft
 - oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
 - oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO -Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.
- 19.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.
- 19.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 19.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 19.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 19.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20. Streitigkeiten (§ 19)

- 20.1 Gerichtsstand ist Köln.

21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Datenschutzhinweis

Zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vergabe / Thema

Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

für die Kliniken Köln gGmbH

öffentliche Ausschreibung
 Verhandlungsvergabe
 offenes Verfahren
 nicht offenes Verfahren
 Sonstiges

Allgemeines	
<p>Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 wirksam und stellt das Datenschutzrecht auf eine neue Grundlage.</p> <p>Sie sieht weitreichende Dokumentationen und Nachweispflichten für den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung vor. Unter anderem gibt es die Verpflichtung der transparenten Aufklärung in Bezug auf die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten.</p>	
<p>Dieser Datenschutzhinweis stellt Ihnen die gemäß Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zur Verfügung.</p>	
1	<p>Verantwortlicher</p> <p>Kliniken der Stadt Köln gGmbH Neufelder Straße 34 51067 Köln Sitz: Köln Amtsgericht Köln, HRB: 53323 St.-Nr. 218/5722/1536 , Finanzamt Köln-Ost Umsatzsteuer: DE 814063638 Tel.: +49 221 8907-0 Fax. +49 221 8907-2525 E-Mail: postservice@kliniken-koeln.de</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Beauftragte für den Datenschutz Birgit Terres Tel.: +49 221 8907-12180 Fax: +49 221 8907-2558 E-Mail: datenschutzkoordination@kliniken-koeln.de</p>

2	<p>Datenverarbeitung</p> <p>Die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihres Gebots mitgeteilt haben, werden ausschließlich für die Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet.</p> <p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO.</p>
3	<p>Weitergabe Ihrer Daten</p> <p>Die Kliniken Köln gGmbH als verantwortliche Stelle kann ggf. in bestimmten Bereichen im Rahmen einer Aufsichtswahrnehmung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe von Daten unterliegen und zur Weitergabe verpflichtet sein. Auch diesbezüglich gelten die nachstehenden Betroffenenrechte. Eine Weitergabe Ihrer Daten ist im konkreten Fall derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weitergeben, die für uns tätig werden. Hierzu zählen neben einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei beispielsweise Ingenieurbüros oder IT-Berater.</p> <p>Sofern erforderlich, schließen wir die entsprechenden Datenschutzdokumente gemäß Art. 28 DSGVO ab, bevor Ihre personenbezogenen Daten an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.</p>
4	<p>Datenerhebung bei Dritten</p> <p>Außer den von Ihnen selbst übermittelten Daten werden keine Daten bei Dritten erhoben.</p>
5	<p>Speicherdauer</p> <p>Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden wir Ihre personenbezogenen Daten löschen, sofern eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist.</p>
6	<p>Ihre Rechte</p> <p>Sie haben uns gegenüber folgende Rechte bezüglich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft, • Recht auf Berichtigung oder Löschung, • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, • Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, • Recht auf Datenübertragbarkeit. <p>Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. • Recht auf Berichtigung Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. • Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). • Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens). • Recht auf Datenübertragbarkeit Sie können grundsätzlich Ihre Daten „mitnehmen“, wenn diese von einer anderen Stelle gebraucht werden. Das gilt allerdings nicht, wenn Ihre Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns übertragen wurden.
7	<p>Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, verarbeiten die Kliniken Köln Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).</p> <p>Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:</p> <p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (LDI NRW) Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Telefon: 0211 38424 -0</p> <p>E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p>

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

06.06.2019

Verfahren: Ia2/01/19 - Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Allgemeines

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH sind mit ca. 1.500 Betten in den drei Krankenhäusern Holweide, Merheim und Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße der größte Anbieter von stationären Gesundheitsleistungen in Köln.

Rund 4.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln jährlich etwa 60.000 Patientinnen und Patienten stationär und mehr als doppelt so viele ambulant.

"Der Mensch im Zentrum unseres Handelns" - so lautet das Motto des Leitbilds der Kliniken. Die ständige Verbesserung der Qualität ist ein wichtiges Ziel.

Das Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße war das erste Krankenhaus in Köln, das eine Zertifizierung nach KTQ® - Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen - erreicht hat. Zwischenzeitlich haben alle drei städtischen Krankenhäuser diese begehrte Auszeichnung erhalten. Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH sind der erste kommunale Krankenhausverbund, der alle zugehörigen Kliniken zertifiziert hat.

Zudem haben die Kliniken der Stadt Köln zum 01.04.2014 die neurologisch/neurochirurgische Rehabilitationsklinik RehaNova als 100%ige Tochtergesellschaft übernommen. Die Kliniken der Stadt Köln bieten damit für Patienten mit Schlaganfall, Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirntumoren und neurologischen Erkrankungen am Standort Köln-Merheim eine umfassende Behandlung von der Erstversorgung über spezialisierte Therapien bis hin zur Rehabilitation, die in diesem Umfang in Deutschland nur selten zu finden ist.

Abrechnungs-/ Abmeldeverfahren

Die Abrechnungen/ Abmeldungen der verbrauchten Linsen, sowie des Zubehörs erfolgt direkt über ein Klinik eigenes Abmeldeverfahren, gestützt durch die Erkennung der Produkt Barcodes, mittels E-Mail.

Es wird kein anderes Verfahren akzeptiert.

Die Herstellerteilenummer und Chargenangaben, sowie die Seriennummer, müssen eine lesbare Barcodeverschlüsselung haben welche sich auf der Verpackung des Artikels befindet.

Kalkulationshinweis

Die angegebene Menge ist die geschätzte Menge für den maximalen Zeitraum von zwei Jahren.
Es wird explizit keine Mindestabnahme vereinbart.

1	Intraokularlinsen 2019 bis 2021, die nachfolgenden Spezifikationen müssen erfüllt werden:	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	4.000,00	Stück pro 1,00 Stück

Bezeichnung: Aphake Hinterkammerlinse
CE Kennzeichen: zwingend erforderlich
Optikmaterial: Acryl
Oberflächenbeschaffenheit : hydrophil und hydrophob
farbichter Blaulichtfilter: 400 - 430 Nanometer
Zusammensetzung: einteilig
Optikart: aspärisch
Optikdurchmesser in mm: min. 5,75
Optikdurchmesser in mm: max. 6,25
Gesamtdurchmesser in mm: min. 11,00
Gesamtdurchmesser in mm: max.13,50
Schnitttauglich in mm: 1,8
Dioptrienbereich: -10 bis +45 Dpt.
Haptikdesign: torisch - sphärisch gleich

Kartusche und Injektor im Lieferumfang enthalten

Textergänzungen/Eigenschaften

Artikelnummer: _____
Artikelbezeichnung: _____
Hersteller: _____

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

06.06.2019

Verfahren: Ia2/01/19 - Lieferung von Intraokularlinsen 2019 bis 2021

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Kriterienkatalog

Eignungskriterien

(sofern vorhanden):

1 Präqualifikation

K.O.-Kriterium: Nein

Ich bin/Wir sind präqualifiziert in der Präqualifizierungsdatenbank eingetragen unter der Nr.

2 Umsatznachweis [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sowie die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre im relevanten Bereich.

Bitte verwenden Sie hierfür die Anlage 1 im Bereich Anlagen. Anschließend laden Sie bitte das ausgefüllte Datenblatt im Bereich "Eigene Anlagen" hoch!

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Anzahl der Beschäftigten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre.

Bitte verwenden Sie hierfür die Anlage 1 im Bereich Anlagen. Anschließend laden Sie bitte das ausgefüllte Datenblatt im Bereich "Eigene Anlagen" hoch!

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der hier geleisteten Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Bestätigung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass meinem / unserem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewähr von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebotes getroffen werden.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre, dass ich meine/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

Zuschlagskriterien

(sofern vorhanden):

Berechnungsgrundlage:

Gewichtung Preis/Leistung: % / %

